# Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft

01. November 2017 - 07.45 bis 09.00 Uhr

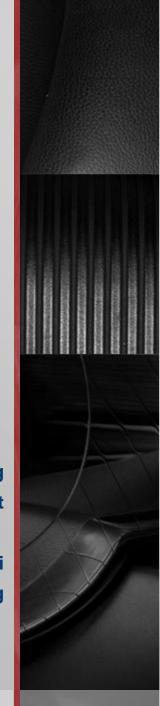
"Simplex sigillum veri." Schopenhauer, Parerga und Paralipomena, Bd. II, § 121

Unterlagen: http://tiny.cc/jacobi

Wintersemester 2017/2018 – Universität Leipzig

Juristenfakultät

Dr. Christoph Alexander Jacobi Lehrbeauftragter der Universität Leipzig



### Grundlagen rechtlicher Prüfung Gutachtenstil und Urteilsstil



#### **Gutachtenstil**

- Obersatz
- 2. Voraussetzungen
- 3. Subsumtion
- 4. Ergebnis

("mithin", "also", "folglich", "demnach" ...)

Im Gutachten, insbesondere bei Problemen

#### Urteils-/Bescheidstil

- 1. Ergebnis
- Begründung ("weil", "denn"…)

In Urteil und Bescheid; nur für unproblematische Stellen im Gutachten

## Rechtssystem: Zivilrecht Aufbau Willenserklärung

 äußerer
 innerer

 Willensäußerung (Erklärungswille)
 Handlungswille

 Tatbestand
 Erklärungsbewusstsein

 Rechtsbindungswille
 Geschäftswille

Der Tatbestand der Willenserklärung ist nicht umfassend als Voraussetzung für die Annahme einer verbindlichen Wirkung einer Willenserklärung anzusehen - insbesondere nicht der vollständige innere Tatbestand ist maßgeblich.

Unterlagen: http://tiny.cc/jacobi

## Rechtssystem: Zivilrecht Trennungs- und Abstraktionsprinzip



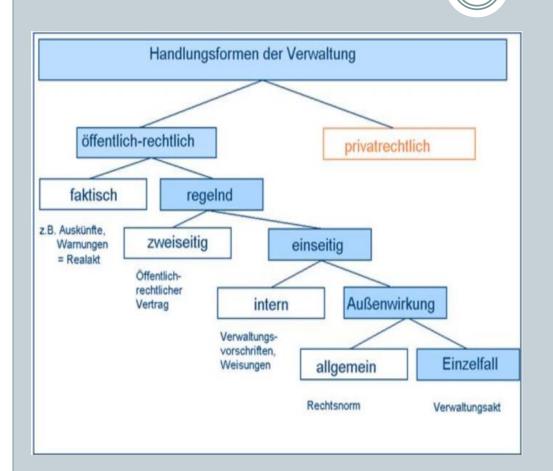
### Wer ist Eigentümer?

- A.Ursprünglicher Eigentümer
- B.Eigentumsverlust an B durch Übereignung gem. § 929 S. 1 BGB am Morgen
  - I. Einigung (+)
  - II. Übergabe (+)
  - III. Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe (+)
  - v. Verfügungsbefugnis des A (+)
  - v. Ergebnis: Eigentum von A auf B übergegangen

# Rückgabe wegen Nichtigkeit des Kausalgeschäfts?

- A.Herausgabe nach § 985 BGB
  - I. A müsste noch Eigentümer sein (-)
  - II. Ergebnis: keine Herausgabe
- B.Herausgabe und Rückübereignung gem. 812 I 1 Alt. 1 BGB
  - I. Etwas erlangt (+)
  - II. Durch Leistung des A (+)
  - III. Ohne Rechtsgrund (-)
    - Wirksames Kaufvertragsangebot (+)
    - Wirksame Annahme am Abend (-)
    - Erneuter Vertragsschluss am Morgen: § 141 GB (+)
  - IV. Ergebnis: keine Herausgabe nach § 812 BGB

## Rechtssystem: öffentliches Recht Aufbau Verwaltungsakt



## Der Verwaltungsakt (VA)

(§ 35 S. 1 VwVfG)



- Maßnahme
- einer Behörde
- auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
- zur Regelung
- eines Einzelfalls
- mit Außenwirkung

6 Tatbestandsvoraussetzungen

#### GLEICHHEIT als Grundlage von Rechtsfortbildung

- Arthur Schopenhauer (1788-1860): "Obgleich die Kräfte der Menschen ungleich sind, so sind doch ihre Rechte gleich, weil diese nicht auf den Kräften beruhen, sondern wegen der moralischen Natur des Rechts darauf, dass in jedem derselbe Wille zum Leben [existiert]."(Schopenhauer, Parerga und Paralipomena, II, S. 284; Bd. V. der Gesamtausg. Wiss. Buchgesellschaft Darmstadt)
- Ungleichheit in der Behandlung von folglich dem Grunde nach gleichen Menschen bedeutet: Verletzung
  - Eingriff des Staates in Rechte
  - Art. 2 Abs. 2 GG Allgemeine Handlungsfreiheit
- Gleichheit steht zudem im unmittelbaren Kontext zur Gerechtigkeit
  - Gerechtigkeit als Idee
  - Gerechtigkeit in der konkreten Umsetzung
  - Gleichheit als eine Form der Freiheit (dazu <u>Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten</u>)



### GLEICHHEIT als Grundlage von Rechtsfortbildung

